

<b>Berichtigung einer falschen Aussage – § 158 StGB</b>	
<b>Normstruktur</b>	Persönlicher Strafaufhebungsgrund
	Fall der tätigen Reue („Rücktritt“ vom vollendeten Delikt)
<b>Anwendungsbereich</b>	<b>sachlich:</b> ausschließlich §§ 153 bis 156 StGB
	<b>persönlich:</b> ausschließlich zugunsten des Berichtenden
<b>Reueleistung</b>	1. <b>Berichtigung der Falschaussage</b> in allen nicht nur nebensächlichen Aspekten durch die Mitteilung der Wahrheit
	2. <b>Eindeutiges Zum-Ausdruck-Bringen der Unwahrheit</b> der berichtigten Aussage Konkret: einerseits: kein Schuldeingeständnis andererseits aber: ein eindeutiges Abrücken
	3. Sonderfall: Beim <b>Aussageverweigerungsberechtigten</b> genügen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Bezeichnung der bisherigen Aussage als falsch</li> <li>▪ (sodann) die Berufung auf das Aussageverweigerungsrecht</li> </ul>
<b>„Rechtzeitigkeit“ gemäß Abs. 2</b>	1. Die Berichtigung muss für die den Rechtszug abschließende Entscheidung in der Sache <b>noch verwertbar</b> sein
	2. <b>„Nachteil“:</b> jede über die negative Beeinflussung der Beweislage hinausgehende Verschlechterung der Position eines anderen  <i>Beispiele:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klageerhebung</li> <li>▪ Entstehung von Verfahrenskosten</li> <li>▪ andere Vermögensnachteile</li> <li>▪ Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens</li> <li>▪ <u>nicht:</u> bloßer Strafverfolgungsnachteil (etwa: U-Haft-Entlassung)</li> </ul>
	3. <b>„Anzeige“:</b> Strafanzeige gegen den Täter
	4. <b>„Untersuchung“:</b> muss von einer Strafverfolgungsbehörde durchgeführt werden
<b>Freiwilligkeit</b>	ist nicht erforderlich – aber § 157 StGB sieht nur fakultative Rechtsfolgen vor

<b>Verhältnis zu § 24 StGB</b>	§ 24 StGB ist <i>grundsätzlich</i> vorrangig
	Weil der Versuch der §§ 153, 156 StGB nicht strafbar ist, kommt § 24 StGB insoweit jedoch nicht zur Anwendung